



Ausgabe 7/2012

vom 24.2.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

KEst-Erstattung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 1/2012

Steuererstattung ohne Erwerbseinkommen?

Wenn Banken von den derzeit ohnedies mageren Zinsen auf Sparguthaben oder von Wertpapieren noch Kapitalertragsteuer einbehalten und an den Fiskus abliefern, heißt das nicht unbedingt, dass diese Steuer auch verloren ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese nämlich zurückgeholt werden.

Wer in den letzten Tagen die Zinsen für das Jahr 2011 in sein Sparbuch hat eintragen lassen, wird dabei sicher festgestellt haben, dass ein Viertel der Zinsen als Kapitalertragsteuer abgezogen wurde. Diese wird von der Bank einbehalten und an den Fiskus abgeführt. Die Besteuerung der Zinsen ist damit theoretisch erledigt, da die Zinsen mit Abzug der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind und daher auch nicht in eine Steuererklärung aufgenommen werden müssen. Für all jene, die ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als EUR 11.000,00 im Jahr erzielen, ist die Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit 25 % auch günstiger, als eine Versteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif – der Steuersatz beträgt nach dem allgemeinen Steuertarif für die ersten EUR 11.000,00 des Jahreseinkommens zwar 0 %, für das Einkommen zwischen EUR 11.000,00 und EUR 25.000,00 jedoch bereits 36,5 %.

Die Möglichkeit, auch Zinsenerträge nach dem allgemeinen Steuertarif versteuern zu lassen, kann hingegen für all jene interessant sein, deren Einkommen inklusive der erhaltenen Zinsen in einem Jahr unter EUR 11.000,00 lag (Steuersatz nach dem allgemeinen Steuertarif 0 %) – in diesem Fall wird unter Umständen die gesamte einbehaltene Kapitalertragsteuer rückerstattet. Es ist ausreichend, ein zweiseitiges Formular, den „Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen des Jahres ...“, auszufüllen. Dem Antrag sind Kopien der Sparbücher bzw. Bestätigungen der Bank über die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beizulegen.

Eine Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn die Zinsenerträge mindestens EUR 22,00 im Jahr betragen haben. Wenn ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer gestellt wird, müssen zudem sämtliche Zinseneinkünfte angeführt werden – wenn jemand also mehrere Sparbücher hat, kann nicht auf Erstattung der Kapitalertragsteuer von einem dieser Sparbücher verzichtet werden (etwa weil ohne Ansatz der Zinsen von diesem einen Sparbuch das Gesamteinkommen unter, mit Einberechnung dieser Zinsen aber über EUR 11.000,00 liegen würde). Die Kapitalertragsteuer wird immer für das Jahr erstattet, für das die Zinsenerträge gutgeschrieben wurden – werden Zinsen und Kapitalertragsteuer für das Jahr 2011 heuer nachgetragen, hat die Erstattung für das Jahr 2011 zu erfolgen.

Bevor ein Erstattungsantrag gestellt wird, sollte jedoch noch geprüft werden, ob

- dem (Ehe-)Partner des Antragstellers ein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht – in diesem Fall erhält der Antragsteller nur die den Alleinverdienerabsetzbetrag (2011 bei einem Kind EUR 494,00) übersteigende Kapitalertragsteuer zurück, ein Erstattungsantrag macht daher erst ab Kapitaleinkünften von mehr als EUR 1.976,00 Sinn;
- für das Kind, für das ein Erstattungsantrag gestellt wird, Familienbeihilfe bezogen wird – in diesem Fall wird nur die den Kinderabsetzbetrag (2011 monatlich EUR 58,40; wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt) übersteigende Kapitalertragsteuer erstattet, ein Erstattungsantrag macht daher erst ab Kapitaleinkünften von mehr als EUR 2.803,20 Sinn;
- die nun nach Tarif versteuerten Zinseinkünfte in die Berechnung einer Zuverdienstgrenze einfließen und dadurch möglicherweise Begünstigungen wegfallen oder gar Beihilfen zurückgezahlt werden müssen (Familienbeihilfe, Alleinverdienerabsetzbetrag etc).

Es empfiehlt sich also auch in steuerlicher Hinsicht, einen Blick auf die Höhe der erzielten Zinseinkünfte und der davon einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu werfen und zu überlegen, ob ein Erstattungsantrag für Sie oder Ihre Angehörigen in Frage kommt. Da ab April 2012 die Endbesteuerung mit Kapitalertragsteuer noch ausgeweitet wird (zB auf Veräußerungsgewinne von Aktien), könnte die Rückforderung einbehaltener Kapitalertragsteuer für das Jahr 2012 noch interessanter werden als jene für die vergangenen Jahre. Die Antragstellung ist im Jahr 2012 noch für die Jahre 2007 bis 2011 möglich.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)